

Dezernat IV/F 43.2
Herr Lederer

im Hause

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Antragsteller	Esfandyar Ventures One SARL, Avenue J. F. Kennedy 46A, 1855 Luxembourg
Anlage	Notstromdieselanlage
Standort der Anlage	Otto-Horn-Straße, 65929 Frankfurt am Main
Vorhaben	Errichtung und Betrieb von Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung bei dem Rechenzentrum FRA03 der CloudHQ

**Ihre E-Mails vom 13.09.2023 und 23.07.2024; Gen 2023/02 GZ: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u
12.01/20-2023/**

I. Abschließende Stellungnahme

Die Unterlagen sind hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange vollständig. Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. In Ihrem Genehmigungsbescheid bitte ich die folgenden Auflagen und Hinweise aufzunehmen.

Auflagen:

Nr. 1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2 -Abfallwirtschaft West- erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 2

Zur Erstkontrolle der Anlage sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2 -Abfallwirtschaft West- folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege aller im Genehmigungsantrag beschriebenen Abfälle bis zur abschließenden Entsorgung mit Anschriften der Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen
- Anzeigen gem. § 26 Abs. 2 KrWG der Firmen, welche Abfälle im Zuge einer freiwilligen Rücknahme entgegennehmen und entsorgen (z.B. Wartungsfirmen, welche im Zuge der Wartungsarbeiten Altöl oder abgelaufenen Harnstoff zurücknehmen)

Die Unterlagen sind jährlich fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Unter der abschließenden Entsorgung ist die Behandlung von Abfällen nach den Verfahren D1 bis D12 gem. Anlage 1 KrWG und nach den Verfahren R 1 bis R11 gem. Anlage 2 KrWG zu verstehen.

Nr. 3

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, sind die Abfalleinstufung und der Entsorgungsweg mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2 -Abfallwirtschaft West- abzustimmen

Hinweise:

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zulassung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dez. 42.2 - Abfallwirtschaft West- im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

Nr. 2

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 sowie 6 NachwV i.V.m. §49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt und Energie → Abfall → Entsorgungswege→ Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

Begründung:

Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7 - Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft -, § 9 - Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung -, § 9a - Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle - und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

II. Zusammenfassende Darstellung gem. § 20 Abs. 1a und begründete Bewertung gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Für die anfallenden Abfälle sind Entsorgungskapazitäten vorhanden. Die Abfalleinstufung und die vorgesehenen Entsorgungswege sind plausibel, so dass die Grundlage für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und ggf. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung gegeben ist. Insgesamt ist mit einem geringen Aufkommen an unvermeidlich anfallenden Abfällen zu rechnen. Der Grundsatz der Abfallvermeidung wird, insbesondere durch den Betrieb von Kraftstoffpfleganlagen, eingehalten.

Insgesamt ist aus den o.g. Gründen aus abfallrechtlicher Sicht nur von unwesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a BImSchG auszugehen.

Zeitaufwand UVP: 2 x ¼ h hD

Um die Übersendung einer Durchschrift Ihres Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Gez. Felix Kuczelinis